

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 233 Abs. 1, § 232 Abs. 2

Leitsatz: Enthält eine Berufungsbegründungsschrift nicht die Straßenanschrift des Landesarbeitsgerichts, so steht die unvollständige Adressierung dann nicht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist entgegen, wenn der Schriftsatz so frühzeitig abgesandt wurde, daß er bei normalem Verlauf der Dinge noch rechtzeitig eingegangen wäre, dies aber infolge der Einschaltung des postalischen Ermittlungsdienstes unterblieben ist (Fortsetzung der Rechtsprechung des Senats in BAG 24, 81 = AP Nr. 59 zu § 233 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZB 15/75

Beschluß des BAG vom 21. August 1975

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 15/75
14 Sa 156/75 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. August 1975
beschlossen:

1. Auf die Revisionsbeschwerde des Beklagten wird der
Beschuß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
3. April 1975 aufgehoben.
2. Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs-
begründungsfrist gewährt.

G r ü n d e :

1. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten durch Urteil vom
17. Dezember 1974 verurteilt, an die Klägerin 1.400,-- DM zu
zahlen, und hat weiter seine Verpflichtung festgestellt, an
sie 8.600,-- DM in monatlichen Raten von 200,-- DM zu zahlen.
Gegen dieses ihm am 30. Januar 1975 zugestellte Urteil hat
der Beklagte am 10. Februar 1975 Berufung eingelegt. Die Beru-
fungsbegründungsfrist lief folglich am Montag, dem 24. Februar



- 3 -

in den vorigen Stand nicht scheitern. Dabei kann offen bleiben, ob dem Standpunkt des BGH (BGHZ 51, 1 = NJW 1969, 468) zu folgen ist, der allgemein und insbesondere auch für Rechtsmittelschriften die richtige Bezeichnung des Gerichts und des Gerichtsorts genügen läßt.

Das Fehlen der Straßenanschrift des Landesarbeitsgerichts hat im vorliegenden Fall zu einer dem Versehen der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten unangemessenen dem normalen Verlauf der Dinge widersprechenden Reaktion der Post geführt. Es ist nicht zu erwarten, daß die zuständige Dienststelle der Bundespost in Düsseldorf eine Postsendung an eine am selben Ort ansässige andere staatliche Behörde oder Gericht als unzustellbar behandelt und dem Ermittlungsdienst zuleitet. Damit werden an Behörden und Gerichte gerichtete Sendungen den nicht vollständig adressierten Sendungen an Privatpersonen gleichgestellt, bei denen eine solche Behandlung die Zustellung meist erheblich verzögert.

Soweit Behörden und Gerichte einen eigenen Postabholdienst eingerichtet haben, wird sich das Fehlen der Straßenanschrift regelmäßig auf den Zustellungsvorgang überhaupt nicht nachteilig auswirken; in diesem Falle werden erfahrungsgemäß auch Sendungen mit der Straßenanschrift der Behörde dem Postabholdienst zugeführt. Soweit kein Postabholdienst besteht, kann erwartet werden, daß bereits die Postverteilungsstelle der örtlichen Post ohne Einschaltung des postalischen Ermittlungsdienstes die fehlende Straßenanschrift der Behörde hinzufügt. Dies wird meistens ohne Mühe möglich sein, weil Behörden und Gerichte einen starken Postanfall haben, ihre genaue Anschrift daher dem Zustellpostamt ohnehin bekannt ist; dies hat insbesondere für ein Gericht von der Größe und Bedeutung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zu gelten. Sollte die Straßenanschrift ausnahmsweise zunächst unbekannt sein, läßt sie sich durch geeignete Maßnahmen und ohne größeren Zeitaufwand bereits innerhalb des Briefverteilungsdienstes beschaffen. Die Post des Zugangsortes darf normalerweise auch in solchen Fällen Behörden und Gerichte innerhalb des eigenen Bezirks nicht dadurch als postalisch unbekannt behandeln, daß sie wie bei unbekannten Privatpersonen den postalischen Ermittlungsdienst einschaltet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 2 -

1975, ab. Der Beklagte hat die Berufung mit dem am Donnerstag, dem 20. Februar 1975, um 20.00 oder 22.00 Uhr in Duisburg zur Post gegebenen Schriftsatz vom 18. Februar 1975 begründet. Die Begründungsschrift ist - wie schon die Berufungsschrift - ohne Straßenangabe ("Karlsplatz 24") an das Landesarbeitsgericht gerichtet und am Donnerstag, dem 27. Februar 1975, bei Gericht eingegangen. Auf dem Umschlag hat die Post die Anschrift durch den Zusatz "Karlsplatz 24" ergänzt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen und zugleich die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist abgelehnt, da der verzögerte Eingang auf die vom Prozeßbevollmächtigten verschuldete mangelhafte Adressierung der Begründungsschrift zurückzuführen sei. Daran ändere nichts, daß die Schrift vier Tage vor Fristablauf zur Post gegeben worden sei. In diese Zeit fielen ein Samstag und Sonntag, also Tage, an denen die Post nur eingeschränkt arbeite; erfahrungsgemäß verzögere eine unvollständige Adressierung den Zugang um durchschnittlich vier bis fünf Tage.

Gegen den vorgenannten Beschluß hat der Beklagte frist- und formgerecht die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revisionsbeschwerde eingelegt.

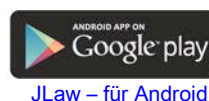
2. Die Beschwerde hat Erfolg. Dem Beklagten war die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren; dies kann bereits in der Revisionsbeschwerdeinstanz geschehen (BAG AP Nr. 1 zu § 184 ZPO [zu 2 a der Gründe m.w.N.]).

Zwar ist der verzögerte Eingang der Begründungsschrift auf das Fehlen der Straßenangabe zurückzuführen. Dies ist, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, offenbar - anders als bei der in gleicher Weise adressierten Berufungsschrift - Anlaß für die Post gewesen, die Sendung als unzustellbar zu behandeln und zunächst dem Ermittlungsdienst zuzuführen. Es hätte für die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten keine Mühe bedeutet, dies durch Angabe der auf Grund der Rechtsmittelbelehrung bekannten Straßenanschrift des Landesarbeitsgerichts zu verhindern. Gleichwohl kann daran unter den gegebenen Umständen die Wiedereinsetzung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Wäre im vorliegenden Fall der postalische Ermittlungsdienst nicht bemüht worden, so hätte die Begründungsschrift mit hoher Wahrscheinlichkeit noch vor Fristablauf das Berufungsgericht erreicht. Die Anschrift der am 21. Februar 1975 beim Zustellpostamt Düsseldorf eingegangenen Sendung hätte, falls dies überhaupt erforderlich gewesen sein sollte, noch am selben Tag um die fehlende Straßenanschrift ergänzt werden müssen; schon am 22. Februar 1975, spätestens aber am 24. Februar 1975 hätte danach die Sendung das Landesarbeitsgericht erreicht. Die stattdessen erfolgte Einschaltung des postalischen Ermittlungsdienstes mit der zwangsläufigen Folge eines erheblichen Zeitverlustes stellt für die betroffene Partei einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO dar, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt. Dem steht ein etwaiges Verschulden der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten an der unzureichenden Adressierung der Berufungsschrift nicht entgegen. Wie der Senat bereits in der Entscheidung BAG 24, 81 = AP Nr. 59 zu § 233 ZPO dargelegt hat, schließt ein solches Verschulden die Wiedereinsetzung nicht aus, wenn es normalerweise durch ein pflichtgemäßes Handeln anderer Stellen – hier der Post – noch ausgeglichen worden wäre, dies aber infolge eines für die Partei unabwendbaren Zufalls unterblieben ist. Die Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 13 zu § 77 ArbGG (= AP Nr. 54 zu § 233 ZPO) steht dem nicht entgegen. Im damaligen Fall war die Begründungsschrift, die am folgenden Montag bei Gericht eingehen mußte, erst am Freitagabend zur Post gegeben worden, so daß der Spielraum um einen vollen Tag kürzer war.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

